



Vereinfachter Zuwendungsnachweis

für Geldspenden und Mitgliedsbeiträge bis einschließlich 300 Euro je Einzelzuwendung gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV

Dieser Beleg ist zur Vorlage beim Finanzamt nur zusammen mit dem zugehörigen Zahlungsnachweis verwendbar.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Dieser vom Verein hergestellte Beleg dient zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als vereinfachter Nachweis für Zuwendungen bis einschließlich 300 Euro je Einzelzuwendung. Er kann einheitlich für Geldspenden und Mitgliedsbeiträge verwendet werden.

Art der Zuwendung (vom Zuwendenden auszufüllen):

Bitte kreuzen Sie genau ein Feld an. Die Angabe muss mit dem Verwendungszweck bzw. der Buchungsbestätigung übereinstimmen.

Geldspende	Mitgliedsbeitrag
------------	------------------

Zahlungsweg (vom Zuwendenden auszufüllen):

Bitte kreuzen Sie den Zahlungsweg an, über den die Zuwendung geleistet wurde.

Banküberweisung / SEPA	Bareinzahlung	PayPal / Anderer Zahlungsdienstleister
------------------------	---------------	--

Hinweis: Dieser Nachweis ist nur verwendbar, wenn Art der Zuwendung und Zahlungsweg eindeutig angegeben sind.

Zuwendungsempfänger

Förderverein Gesamtschule der Kreisstadt Siegburg e.V.
Zeithstraße 72
53721 Siegburg

E-Mail: foerderverein@ge-siegburg.de

Spendenkonto

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE26 3705 0299 0001 0010 82
BIC: COKSDE33XXX

Kontoinhaber:
Förderverein Gesamtschule der Kreisstadt Siegburg e.V.

Optionale Angaben zur Zuordnung

Die folgenden Angaben sind freiwillig. Sie können helfen, die Zuwendung eindeutig zuzuordnen. Maßgeblich bleibt der Zahlungsnachweis.

Name des Zuwendenden	Betrag	Buchungstag	Verwendungszweck / Transaktions-ID

Angaben zur steuerlichen Anerkennung

Der Förderverein Gesamtschule der Kreisstadt Siegburg e.V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Siegburg vom 09.04.2024 (Steuernummer 220/5944/1582) wegen Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO als gemeinnützig anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird: Förderung der Erziehung. Der Verein verwendet die Zuwendung ausschließlich für seine satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke, insbesondere zur Förderung der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule der Kreisstadt Siegburg.

Nachweis gegenüber dem Finanzamt

Dieser vereinfachte Zuwendungsnachweis gilt nur zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.

Die Unterlagen sind dem Finanzamt nur auf Verlangen vorzulegen und bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren, soweit sie nicht bereits vorgelegt wurden.

Hinweis bei PayPal / Zahlungsdienstleistern

Bei Zahlungen über PayPal oder einen vergleichbaren Zahlungsdienstleister sollte zusätzlich zur Transaktionsbestätigung des Zahlungsdienstleisters auch ein Zahlungsnachweis aufbewahrt werden, aus dem die Belastung beim Zuwendenden hervorgeht.

Die Zahlungsunterlagen müssen zusammengekommen den Zuwendungsempfänger, den Zuwendenden, den Betrag, den Buchungstag und die tatsächliche Durchführung der Zahlung eindeutig erkennen lassen. Wenn dies nicht eindeutig möglich ist, sollte beim Verein eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck angefordert werden.

Wichtige Hinweise

Dieser Nachweis gilt ausschließlich für Geldzuwendungen bis einschließlich 300 Euro je Einzelzuwendung. Für Zuwendungen über 300 Euro ist eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Nicht erfasst sind Sachzuwendungen oder der Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.